
133. Referendum. Der Regierungsrath beschließt:

1. Am 4. März 1894 soll eine kantonale Volksabstimmung stattfinden.

2. Derselben sollen unterbreitet werden:

Das Gesetz betreffend Verbot der Fabrikarbeit an Festtagen und das Gesetz betreffend Abänderung der §§ 22 und 47 des Gesetzes über die Gebäudeversicherungsanstalt.

3. Die Referendumsvorlage wird festgestellt und die Staatskanzlei beauftragt, dieselbe drucken und vertheilen zu lassen.

4. Es wird auch der Stimmzettel genehmigt und die Staatskanzlei mit der Drucklegung beauftragt.

5. Mittheilung an die Direktion des Innern.
